

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
mit Antwort der Landesregierung  
- Drucksache 17/4709 -**

**Aufnahmeverfahren an Gesamtschulen im Schuljahr 2015/2016**

**Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns und Christian Dürr (FDP)** an die Landesregierung,  
eingegangen am 26.11.2015, an die Staatskanzlei übersandt am 02.12.2015

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung vom  
07.01.2015,  
gezeichnet

In Vertretung

Erika Huxhold

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der Antwort auf eine Anfrage aus der FDP-Fraktion (Drs. 17/377) geht hervor, dass zum Schuljahr 2012/2013 an Gesamtschulen mehr Schüler aus höheren Leistungsgruppen als aus niedrigen Leistungsgruppen aufgenommen werden.

Bei dem Auswahlverfahren für die Aufnahme an Gesamtschulen wurden in der Regel drei Leistungsgruppen gebildet, in die die Schülerinnen und Schüler anhand der Noten der Grundschule zugeordnet worden sind. Aus diesen Leistungsgruppen sind dann die Schülerinnen und Schüler per Los ausgewählt worden. Der Anteil der zu ziehenden Lose aus den einzelnen Leistungsgruppen wurde anhand der Übergangsquoten zu den anderen weiterführenden Schulen des Vorjahres festgelegt. Hierdurch kam es überwiegend zu Ablehnungen von Schülerinnen und Schülern aus den Gruppen der leistungsschwächeren Leistungsgruppen, weil hierfür die Übergangsquoten an die Haupt- und Realschulen zugrunde gelegt worden sind.

In Anbetracht dessen, dass die Landesregierung Grundschulen ab 2016 freistellt, ob sie Noten- oder Berichtszeugnisse ausstellen, stellt sich darüber hinaus die Frage, wie künftig eine repräsentative Zusammensetzung der Schülerschaft an Gesamtschulen erreicht werden soll.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

In § 59 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) ist die Möglichkeit einer Aufnahmebeschränkung für Ganztagschulen und Gesamtschulen vorgesehen, soweit die Anmeldezahlen die Aufnahmekapazität der Schule überschreiten. Das dann erforderliche Losverfahren kann gemäß § 59 a Abs. 1 Satz 3 NSchG dahin abgewandelt werden,

1. dass Schülerinnen und Schüler, die nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk der Schule haben, diejenigen Schulplätze erhalten, die nicht an Schülerinnen und Schüler aus dem Schulbezirk der Schule vergeben worden sind,
2. dass Schülerinnen und Schüler vorrangig aufzunehmen sind, wenn dadurch der gemeinsame Schulbesuch von Geschwisterkindern ermöglicht wird, und
3. dass es bei Gesamtschulen zur Erreichung eines repräsentativen Querschnitts der Schülerschaft mit angemessenen Anteilen leistungsstärkerer wie leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer Leistungsbeurteilungen differenziert wird.

Eine Beschränkung des Losverfahrens auf einzelne Schulzweige der schulzweigbezogenen Kooperativen Gesamtschule ist wegen der damit verbundenen Bedarfslenkung unzulässig.

Nach § 59 a Abs. 2 NSchG kann die Aufnahme in den Sekundarbereich I von Gesamtschulen nicht beschränkt werden, wenn deren Schulträger von der Pflicht befreit sind, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien neben Gesamtschulen zu führen.

Im Hinblick auf die in § 59 a Abs. 1 Satz 3 NSchG vorgesehene Abwandlung des Losverfahrens werden in der Regel drei Leistungsgruppen gebildet, welche die Anteile leistungsschwächerer und leistungsstärkerer Schülerinnen und Schüler sowie den mittleren Leistungsbereich beinhalten. Rechnerisch gleiche Anteilsquoten bei den Leistungsgruppen entsprechen nicht der tatsächlichen Repräsentativität der Schülerschaft.

Maßgeblich für differenzierte Aufnahmeverfahren an Gesamtschulen sind die in der Schule anhand der Zeugnisse ermittelten Leistungsdurchschnitte (Mathematik, Deutsch, Sachunterricht), nicht hingegen die Schullaufbahneempfehlungen. Die Schulleitung legt die Notendurchschnitte oder die jeweilige Bandbreite für die jeweiligen Leistungsgruppen fest. Damit wird an Gesamtschulen eine leistungsheterogene Schülerschaft gewährleistet, sodass die Gesamtschule ihren schulformspezifischen Bildungsauftrag erfüllen kann. Die Änderung des Erlasses „Die Arbeit in der Grundschule“ (RdErl. d. MK v. 01.08.2012, SVBl. S. 404, geändert durch RdErl. d. MK v. 01.09.2015, SVBl. S. 399) ermöglicht weiterhin eine Leistungsdiagnose und damit eine Erhebung der Leistungsgruppen.

Die Anteilsquoten der Leistungsgruppen richten sich nach dem repräsentativen Querschnitt der im Einzugsbereich gelegenen Grundschulen. Hier werden die Anteilsquoten auf der Basis der Leistungsdurchschnitte des Vorjahres oder der Halbjahreszeugnisse ermittelt, um einen repräsentativen Querschnitt der Schülerschaft an Gesamtschulen zu gewährleisten.

**1. Wie viele Bewerbungen auf einen Platz in einer 5. Klasse an den einzelnen Gesamtschulen gab es für das Schuljahr 2015/2016?**

Die Anzahl der Anmeldungen für den 5. Schuljahrgang der Gesamtschulen sind der Anlage zu entnehmen.

**2. Wie hoch war die Aufnahmekapazität für die 5. Klasse an den einzelnen Gesamtschulen für das Schuljahr 2015/2016?**

Für die Integrierte Gesamtschule sind nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ (RdErl. d. MK v. 07.07.2011, SVBl. S. 268, zuletzt geändert durch RdErl. v. 17.06.2015, SVBl. S. 366) 30 Schülerinnen und Schüler als Schülerhöchstzahl für die Bildung von Klassen vorgesehen. Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden im Rahmen der Klassenbildung doppelt gezählt. Im Übrigen wird auf die **Anlage** verwiesen.

**3. Welche unterschiedlichen Auswahlverfahren haben die Gesamtschulen angewandt (bitte wie in der Antwort in Drs. 17/377 angeben)?**

Die drei in der Vorbemerkung genannten Abwandlungen des Losverfahrens können angewandt werden; welches Verfahren Anwendung findet, liegt in der eigenverantwortlichen Entscheidung der jeweiligen Schule.

Zum Zeitpunkt der parlamentarischen Anfrage vom 07.05.2013 - Az.: II/72-70 (Antwort der Landesregierung in der Drs. 17/377) lagen die erbetenen Zahlen für das Schuljahr 2012/2013 den Schulbehörden aufgrund einer für dieses Schuljahr seinerzeit noch bestehenden Berichtspflicht vor. Das Kultusministerium hat die Berichtspflicht über die Zahl von Ablehnungen von Bewerbungen für die Aufnahme in einen 5. Schuljahrgang an Integrierten Gesamtschulen nach dem Regierungswechsel aufgehoben, weil die Angaben keinerlei Steuerungseffekt für die Schulpolitik der Landesregierung beinhalten.

Die Aufteilung der Schülerinnen und Schüler in Leistungsgruppen verfolgt ausschließlich das Ziel, einem repräsentativen Querschnitt der Schülerschaft aus dem Einzugsbereich der Grundschulen den Zugang zu einer Integrierten Gesamtschule zu gewährleisten. Die Zusammenstellung der Leistungsgruppen, insbesondere ihre Leistungsbreite, ist nicht mit der von anderen Gesamtschulen vergleichbar, weil der Leistungsstand der jeweiligen 4. Schuljahrgänge der Grundschulen variiert.

Auch um die Schulen vor unnötigem Verwaltungsaufwand zu schützen, wird weder eine nachträgliche Recherche durch die Niedersächsische Landesschulbehörde und die Schulen noch eine Wiedereinführung der Berichtspflicht zu den erfragten Zahlen für sinnvoll gehalten.

**4. Welcher Notendurchschnitt wurde jeweils für die Zuordnung zu den Leistungsgruppen zugrunde gelegt (bitte wie in der Antwort in Drs. 17/377 angeben)?**

Dies wird durch die Landesregierung statistisch nicht erfasst; die Bandbreite wird jeweils von der Schulleitung festgelegt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

**5. Wie viele Schülerinnen und Schüler wurden aus den einzelnen Leistungsgruppen jeweils abgelehnt (bitte wie in der Antwort in Drs. 17/377 angeben)?**

Die Anzahl der von einzelnen Schulen ausgesprochenen Ablehnungen nach Leistungsgruppen wird durch die Landesregierung statistisch nicht erfasst. Der Aufwand einer solchen Erhebung belastet insbesondere die Schulen und steht nicht im Verhältnis zu dem zu erwartenden Erkenntniswert. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

**6. Beabsichtigt die Landesregierung, die Aufnahmeregeln so festzulegen, dass aus jeder Leistungsgruppe gleich viele Schülerinnen und Schüler zum Schuljahr 2016/2017 gelost werden?**

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen. Es ist demnach festzuhalten, dass die realen Übergangsquoten in das sogenannte gegliederte Schulwesen nicht zugrunde gelegt werden.

**7. Wie plant die Landesregierung, den vom Niedersächsischen Schulgesetz vorgeschriebenen „repräsentativen Querschnitt der Schülerschaft mit angemessenen Anteilen leistungsstärkerer und leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer Leistungsbeurteilung“ an Gesamtschulen ohne ersetzenden Charakter zu erreichen, wenn ab 2016 nicht jede Grundschule Notenzeugnisse ausstellt?**

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen. Sowohl Berichtszeugnisse als auch weiterhin mögliche Notenzeugnisse geben den aufnehmenden Schulen Informationen über die Leistungsstände.

**8. Vor dem Hintergrund, dass Grundschulen ab 2016 freigestellt ist, ob sie Noten- oder Berichtszeugnisse ausstellen: Inwieweit müssen Berichtszeugnisse standardisiert werden, um eine gleichwertige Berücksichtigung mit Notenzeugnissen im Aufnahmeverfahren an Gesamtschulen zu ermöglichen?**

Gemäß Nr. 5.1.2 des sich zurzeit in Überarbeitung befindenden Erlasses „Zeugnisse in den allgemeinbildenden Schulen“ (RdErl. v. 05.12.2011, SVBl. 2012 S. 6, zuletzt geändert durch RdErl. v. 11.08.2014, SVBl. S. 453) beschließt die Gesamtkonferenz für den 3. und 4. Schuljahrgang über die Erteilung von Notenzeugnissen oder Lernentwicklungsberichten. Für beide Formen der Leistungsbewertung sind gemäß Nr. 3.2 bzw. Nr. 3.3 der Anlage des Erlasses verbindliche Muster vorgegeben, die eine gleichwertige Berücksichtigung im Aufnahmeverfahren an Gesamtschulen sicherstellen.

**9. Werden in den oben dargestellten Aufnahmeverfahren der Gesamtschulen Geschwisterkinder bevorzugt? Falls ja, an welchen Gesamtschulen und aufgrund welcher Rechtsgrundlagen?**

Durch § 59 a Abs. 1 NSchG ist eine vorrangige Aufnahme von Geschwisterkindern bereits seit 2002 ermöglicht. Die Entscheidung, diese schulgesetzlich ausdrücklich vorgesehene Option zu nutzen, liegt bei der jeweiligen Schulleitung. Welche Ganztagschule und welche Gesamtschule auf diese Möglichkeit zurückgreifen, wird von der Landesregierung nicht statistisch erhoben.

## Anlage

## Regionalabteilung Braunschweig

Schule	Anmeldungen	Aufnahmekapazität
Georg-Christoph-Lichtenberg-Gesamtschule, Göttingen	262	180
Geschwister-Scholl-Gesamtschule, Göttingen	224	180
Giordano-Bruno-Gesamtschule, Helmstedt	124	120
Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule, Wolfsburg	164	180
Heinrich-Roth-Gesamtschule, Bodenfelde	63	120
IGS Bovenden	76	150
IGS Einbeck	104	120
IGS Franzsches Feld, Braunschweig	190	104
IGS Gifhorn	174	150
IGS Adolf-Grimme, Goslar	74	150
IGS Göttingen Neue IGS	131	120
IGS Heidberg, Braunschweig	158	150
IGS Lengede	162	150
IGS Peine	187	180
IGS Querum, Braunschweig	161	120
IGS Ravensberger Str. H.-Breymann-Gesamtschule, WF	163	150
IGS Salzgitter	152	150
IGS Sassenburg	133	150
IGS Volkmarode, Braunschweig	144	150
IGS Wallstraße, Wolfenbüttel	145	150
IGS Wittingen	72	120
Leonardo da Vinci Gesamtschule, Wolfsburg	61	150
Wilhelm-Bracke-Gesamtschule, Braunschweig	289	180

## Regionalabteilung Hannover

Schule	Anmeldungen	Aufnahmekapazität
IGS H.-Linden	208	180
IGS H.-List	172	120
IGS H.-Mühlenberg	253	240
IGS H.-Roderbruch	197	180
IGS H.-Stöcken	135	150
IGS H.-Badenstedt	89	150
IGS H.-Büssingweg	109	120
IGS H.-Kronsberg	145	180
IGS H.-Südstadt	139	120
IGS H.-Bothfeld	115	120
IGS H.-Vahrenheide/Sahlkamp	100	120
IGS Hameln	162	150
IGS Lehrte-Hämelerwald	76	150
IGS Wedemark	126	150
IGS Langenhagen	328	180
IGS Garbsen	274	240
IGS Langenhagen Süd	104	120
IGS Springe	104	150
IGS Uetze	104	150
IGS Burgdorf	134	150
IGS Bad Salzdetfurth	92	180
IGS Oskar-Schindler Hildesheim	79	150
IGS Robert Bosch Hildesheim	255	180
IGS Nienburg	129	150
IGS Helpsen	136	150

Schule	Anmeldungen	Aufnahmekapazität
IGS Obernkirchen	90	150
IGS Rodenberg	176	150
IGS Schaumburg	167	120
IGS Rinteln	114	150

**Regionalabteilung Lüneburg**

Schule	Anmeldungen	Aufnahmekapazität
IGS Buchholz	249	150
IGS Buxtehude	130	150
IGS Celle	288	150
IGS Embsen	92	150
IGS Lilienthal	124	150
IGS Lüneburg	181	150
IGS Osterholz-Scharmbeck	115	120
IGS Oyten	120	150
IGS Rotenburg	110	150
IGS Seevetal	152	150
IGS Stade	210	150
IGS Winsen	189	150
IGS Zeven	117	150

**Regionalabteilung Osnabrück**

Schule	Anmeldungen	Aufnahmekapazität
IGS Waldschule Egels	98	120
IGS Aurich-West	122	180
IGS Barßel	80	120
IGS Brake	106	150
IGS Bramsche	102	120
IGS Delmenhorst	151	120
IGS Emden	104	150
Gesamtschule Emsland	118	120
IGS Friesland-Nord	156	150
IGS Friesland-Süd	112	120
IGS Fürstenau	169	210
IGS Krummhörn	121	180
IGS Marienhafe	163	180
IGS Melle	176	150
IGS Moormerland	122	180
IGS Flötenteich OL	202	180
Helene-Lange-Schule OL	181	120
IGS Kreyenbrück OL	173	150
IGS Osnabrück	195	150
IGS Am Everkamp Wardenburg	75	150
IGS Wilhelmshaven	229	180